

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7014-1, Bonn-Bad Godesberg

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II



AUFTRAGGEBER:

Dreh- und Massenteile Lubig GmbH & Co. KG
Neulandstraße 1

54411 Deuselbach

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:
D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Bewertung:

Dipl. Biol. U. Sarnow

Alsdorf, den 01.09.2017

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	01.09.2017	D. Liebert	Textteil
1.1	05.09.2017	D. Liebert	Redaktionelle Änderungen

INHALT

1	Einleitung und Vorhabenbeschreibung	4
2	Methodik	4
3	Bilddokumentation:	6
4	Begehungstermine und Methodik:	17
5	Ergebnisse	17
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	17
6.	Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten	20
6.1.	Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen für die Zwergfledermaus	20
6.2	Bewertung Stufe II	22
6.3	Weiterführende Kartierungen	28
7	Zusammenfassung	28
8	Literatur und andere Quellen	31

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

In Bonn ist an der Deutschherrenstraße - Ecke Schenkpfädchen der Neubau eines EDEKA Marktes samt Parkplätzen geplant. Das überplante Gelände besitzt eine Flächengröße von ca. 1,2 Hektar (B-Plan Nr. 7014-1). Gemäß Tabelle 1 Kapitel 6 „Bewertung Stufe 1 einer vorab erstellten ASP I (Büro für Freiraumplanung 3.2017), konnte das Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten im Eingriffsgebiet (EG) ohne vertiefende Untersuchungen zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Braunes Langohr, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Schleiereule, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Turmfalke, Kleinspecht, Waldohreule, Haussperling, Gimpel, Bluthänfling, Fitis, Klappergrasmücke, Gelbspötter, „Allerweltsvogelarten“

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Hierzu wurden wie in Kapitel 7 „Weiterführende Kartierungen und Maßnahmen“ der ASP I empfohlen Brutvogel- und Fledermauskartierungen im EG durchgeführt.

2 Methodik

Das EG wurde insgesamt 8-malig begangen. Am 30.04. fand eine abendliche Brutvogelkartierung zur Erfassung von Schleiereule und Waldohreule statt. Im Rahmen dieser Begehung wurden zudem auch Aktivitäten anderer Brutvögel berücksichtigt. Die restlichen Brutvogelkartierungen fanden in den frühen Morgenstunden statt. Am 07.06.2017 wurde im Anschluss an die Brutvogelkartierung eine Gebäudekontrolle des Lubig Werkes sowie der beiden im EG befindlichen Wohnhäuser durchgeführt. Die Werkshallen und der Bürokomplex sind für Fledermäuse und Vögel von außen nicht zugänglich weisen an den Dachrändern aber Spalten als potentielle Zwischenquartiere für Fledermäuse auf.

Mit Ausnahme des Dachbodens sind die Räumlichkeiten des neben der Einfahrt befindlichen Wohnhauses (Wohnhaus 1) (Bild 1-11) bei Verschluss der Fenster und Türen ebenfalls für Vögel oder Fledermäuse nicht zugänglich. Beim dritten Gebäude an der Nordwestlichen Grundstücksgrenze (Wohnhaus 2) (Bild 12-21) besteht aufgrund eines früheren Hausbrands akute Einsturzgefahr (Bild 22-23) wodurch eine Kontrolle des Dachstuhls auf aktuellen und/oder ehemaligen Besatz durch Fledermäuse nicht

durchgeführt werden konnte. Das Gebäude besitzt sowohl diverse Spalten als auch offene Fenster, über die ein Einflug möglich ist. Ferner weisen die Außenwände Schäden auf (Bild 12) – die in der Folge als potentielle Zwischenquartiere für Fledermäuse geeignet sind.



Abb. 1: Überblick über EG mit Lage der Gebäude

3 **Bilddokumentation:**



Bild 1-2: Front- und Rückansicht Wohnhaus 1





Bild 3-6: Kellerräume Wohnhaus 1



Bild 7-8: Wohnräume Wohnhaus 1 (keine Hangmöglichkeiten für Fledermäuse)





Bild 9-11: Dachboden Wohnhaus 1



Bild 12: Frontansicht Wohnhaus 2 mit Fassadenschaden



Bild 13-14: Toreinfahrt Wohnhaus 2







Bild 15-19: Kellerräume Wohnhaus 2





Bild 20-21: Wohnräume Wohnhaus 2

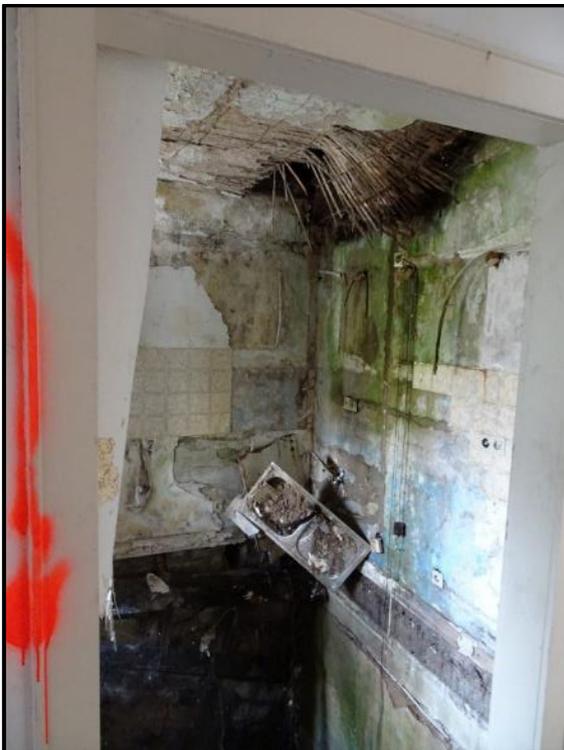


Bild 22-23: Brandschäden Wohnhaus 2

4 Begehungstermine und Methodik:

Das Untersuchungsgebiet wurde 8-malig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.

Datum	Taxa	Temp.	Be-wölk.	Nieder-schlag	Wind
30.04.17	Brutvögel	19°C	0%	0%	3Bft
14.05.17	Brutvögel	15°C	40%	0%	1Bft
28.05.17	Brutvögel	20°C	0%	0%	2Bft
30.05.17	Fledermäuse	22°C	0%	0%	1Bft
07.06.17	Brutvögel/ Fledermäuse (Gebäude- kontrolle)	11°C	70%	0%	2Bft
18.06.17	Brutvögel	18°C	10%	0%	1Bft
24.06.17	Fledermäuse	20°C	0%	0%	1Bft
13.07.17	Fledermäuse	20°C	30%	0%	1Bft

Tab.1: Begehungstermin inkl. Witterung

Im Rahmen der Fledermausbegehung kam ein Ultraschalldetektor (batlogger M, Fw 2.4.6, Elekon AG Schweiz) zum Einsatz - Ausflugkontrollen wurden durchgeführt und das restliche EG begangen.

Die computergestützte Auswertung erfolgte mit Hilfe des Programms BatExplorer Version 1.11.4.0 (Elekon AG).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden alle zugänglichen relevanten Lebensraumstrukturen begutachtet und untersucht. Dabei wurde insbesondere nach Hinweisen (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.) auf ehemaligen und / oder aktuellen Besatz durch planungsrelevante Arten geachtet.

Während der Kartierungen konnte **KEIN Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel** festgestellt werden.

Nachgewiesene Vogelarten: Amsel, Haussperling, Zilpzalp, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Blaumeise, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Buchfink, Stieglitz, Elster

Bei der Gebäudekontrolle von Wohnhaus 1 (Lage: Abb. 1, Bild 1-11) konnten Hinweise auf ehemaligen Fledermausbesatz des Dachstuhls in Form von Fledermauskot gefunden werden (Bild 24). Die geringe Menge gefundenen Fledermauskots sowie der Fund von Marderkot schließt die Nutzung als Wochenstubenquartier aus.



Bild 24: Fledermauskot Dachboden Wohnhaus 1



Bild 25: Marderkot Dachboden Wohnhaus 1

Aufgrund der fehlenden Isolation und damit einhergehender Temperaturschwankungen besitzt der Dachboden keine Eignung als Winterquartier. Die Nutzung als Zwischenquartier ist nicht ausgeschlossen.

Die zugänglichen Räumlichkeiten des Wohnhauses 2 weisen KEINE Spuren aktuellen oder ehemaligen Fledermausbesatzes auf. Die Nutzung des Dachstuhls als Wochenstubenquartier ist aufgrund der Brandschäden unwahrscheinlich. Gleiches gilt für die Nutzung als Winterquartier. Die Spalten in der Fassade sowie die Kellerräume stellen potentielle Zwischenquartiere dar.

Mittels Detektorbegehungen wurde das Vorkommen einzelner Zwergfledermäuse nachgewiesen. Ein Ausflug konnte nicht beobachtet werden. Hierzu ist zu erwähnen, dass nicht alle in Frage kommenden Strukturen (Spalten an der Außenwand der Lubig Werkshallen und die Dächer der Wohnhäuser) einsehbar sind.

Ein Nachweis zum Vorkommen weiterer Fledermausarten konnte NICHT erbracht werden.

6. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

6.1. Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen für die Zwergfledermaus

M 1: Baufeldfreimachung

Das Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, konnte nachgewiesen werden. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot. Zur **Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen** von Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen hat die **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar** zu erfolgen.

Während der Kartierungen konnte das **Vorkommen** der **Zwergfledermaus** im EG **zweifelsfrei nachgewiesen** werden. Die Gebäude eignen sich generell kaum als Wochenstubenquartier. Eine Nutzung als Winterquartier ist aufgrund fehlender Isolation und der damit einhergehenden starken Temperaturschwankungen nicht prognostizierbar.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG hat **max. 2-3 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten** eine **erneute Ausflugkontrolle** zu erfolgen. Sollte im Rahmen dessen, ein **Besatz festgestellt** werden, ist **mit der zuständigen Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen**.

Die Durchführung der Abbrucharbeiten ist auf die Winterzeit zu beschränken. Witterungsabhängig sollten die Arbeiten im Zeitfenster Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden Die o.a. Festsetzung der erneuten Ausflugkontrolle bleibt obligat! Bei einem Besatz mit Fledermäusen ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen. Neben einer Unterbrechung der Arbeiten (bis zum Verlassen der Quartiere durch die Fledermäuse) besteht ggfs. die Möglichkeit einer vorab zu genehmigenden Umsiedlung durch einen entsprechend qualifizierten Fachmann. In jedem Falle ist sicherzustellen, dass sämtliche Individuen ihr bezogenes Quartier verlassen haben und bei vorher durchgeführter Vorsorge auf allen Ebenen, keine Tötung von Tieren eintritt.

C 1: Ersatzquartiere für Zwergfledermaus

- Zur **Schaffung von Ersatzquartieren** ist die fachgerechte Anbringung von **6 Stck. Fledermausflachkästen** (z.B. Typ Schwegler Fassadenquartier Nr. 1FQ) an bestehenden Gebäuden **in mittelbarer Nähe** erforderlich. Dabei ist auf eine **nordöstliche bis südöstliche Ausrichtung** zu achten. Sollte die entsprechende Ausrichtung nicht einzuhalten sein sind Fledermausflachkästen vom Typ Schwegler Winterquartier 1WQ zu verwenden.
- Auf günstige An- und Abflugmöglichkeiten ist zu achten (fledermausgerechte Öffnungen, die anderen konkurrierenden Arten keinen Zutritt erlauben).
- **Die Bereitstellung der Maßnahme hat vor Beginn der Abbrucharbeiten zu erfolgen.**

Lässt sich die Maßnahme in mittelbarer Nähe zum Baufeld nicht umsetzen, ist mit der Genehmigungsbehörde zu erörtern, ob diese nach Fertigstellung der geplanten Baumaßnahme am Vorhaben selbst realisiert werden kann. Die Kartiererergebnisse lassen den Schluss zu, dass keine individuenreiche Population betroffen ist. Mithin wär der Verlust der Lebensstätte temporär vermutlich durch das nahe Umfeld kompensierbar.

In diesem Falle ist zusätzlich zu beachten, dass am Bauvorhaben keine für Fledermäuse giftigen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen.

Allgemeiner Hinweis:

Nach Beginn der Abbrucharbeiten sind diese kontinuierlich fortzuführen, um einen erneuten Besatz durch Fledermäuse während der laufenden Abbruchmaßnahme zu verhindern.

6.2 Bewertung Stufe II

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Viele der zu betrachtenden Arten besitzen eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotope bewohnen und die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen potenzieller Ersatzlebensräumen. Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist jedoch nicht mit endgültiger Gewissheit zu klären. Daher wird dem Urteil des VGH Kassel vom 21.2.2008 gefolgt in dem die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität zum Teil aufrechterhalten.

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,
wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Verschlechtert sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population tritt ein Verbotstatbestand ein. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Folgende Tabelle (Tab. 2) zeigt die durch den § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

ARTEN: Zwergfledermaus

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minde-rungsmaßnah-men
JA	im EG befindliche Gebäude weisen potentielle Zwischenquartiere auf	JA	Das EG wird nur von wenigen Individuen als Jagdrevier genutzt; die Umgebung, kann den Verlust des Jagdhabitats kompensieren	NEIN	Unter Einhaltung der Maßnahme M 1 wird die Tötung oder Verletzung von Individuen durch Abbrucharbeiten vermieden	NEIN	Das EG wird nur von wenigen Individuen als Jagdrevier genutzt	M 1: Baufeldfrei-machung zwi-schen Ende Ok-tober und Ende Februar Ausflugkon-trolle vor Beginn der Abbruchar-beiten C 1: Schaffung von Ersatzquar-tieren

ARTEN: Braunes Langohr, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
NEIN	KEIN Nachweis im EG	JA	KEIN Nachweis im EG	NEIN	KEIN Nachweis im EG	NEIN	KEIN Nachweis im EG	M 1: Baufeldfreimachung zwischen Ende Oktober und Ende Februar Ausflugkontrolle vor Beginn der Abbrucharbeiten C 1: Schaffung von Ersatzquartieren

ARTEN: Schleiereule, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Turmfalke, Kleinspecht, Waldohreule, Haussperling, Gimpel, Bluthänfling, Fitis, Klappergrasmücke, Gelbspötter

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
NEIN	KEIN Nachweis im EG	JA	KEIN Nachweis im EG	NEIN	KEIN Nachweis im EG	NEIN	KEIN Nachweis im EG	M 1: Baufeld-räumung außerhalb der regulären Brut-saison

ARTEN: „Allerweltsvogelarten“

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
JA	Brutreviere von Allerweltsvogelarten nachgewiesen, im Rahmen der Baufeldfreimachung fallen diese weg	JA	Die Strukturen im Umland kompensieren den für „Allerweltsarten“ geringen Eingriff	NEIN	Unter Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen M 1, Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Ende Oktober und Ende Februar ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen	NEIN	Da keine Tiere verletzt oder getötet werden und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt ist eine Störung der lokalen Population auszuschließen.	M 1: Baufeldräumung außerhalb der regulären Brutsaison	

Fazit:

VERBOTSTATBESTÄNDE nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) **TRETEN** bei der Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, **NICHT EIN**.

6.3 Weiterführende Kartierungen

Weiterführende Kartierungen sind nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

In Bonn ist an der Deutschherrenstraße - Ecke Schenkpfädchen der Neubau eines EDEKA Marktes samt Parkplätzen geplant. Das überplante Gelände besitzt eine Flächengröße von ca. 1,2 Hektar (B-Plan Nr. 7014-1). Gemäß Tabelle 1 Kapitel 6 „Bewertung Stufe 1 einer vorab erstellten ASP I (Büro für Freiraumplanung 3.2017), konnte das Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten im Eingriffsgebiet (EG) ohne vertiefende Untersuchungen zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß der Empfehlung der ASP I vom 23.02.2017 Kapitel 7 „Weiterführende Kartierungen und Maßnahmen“ wurden insgesamt 8 Begehungen inkl. Gebäudekontrollen zur Brutvogel- und Fledermauskartierung im EG durchgeführt.

Die Werkshallen und der Bürokomplex sind für Fledermäuse und Vögel von außen nicht zugänglich weisen aber Spalten als potentielle Zwischenquartiere für Fledermäuse auf. Der Dachboden des neben der Einfahrt befindlichen Wohnhauses (Wohnhaus 1) (Lage: Abb. 1; Bild 1-11) sowie die Räumlichkeiten und die beschädigte Fassade des Wohnhauses 2 (Lage: Abb. 1; Bild 12-21) stellen ebenfalls potentielle Zwischenquartiere dar.

Während der Kartierungen konnte **KEIN Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel** festgestellt werden.

Nachgewiesene Vogelarten: Amsel, Haussperling, Zilpzalp, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Blaumeise, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Buchfink, Stieglitz, Elster

Bei der Gebäudekontrolle von Wohnhaus 1 konnten Hinweise auf ehemaligen Fledermausbesatz des Dachstuhls gefunden werden (Bild 24). Die geringe Menge gefundenen Fledermauskots sowie der Fund von Marderkot schließt die Nutzung als Wochenstubenquartier aus. Aufgrund fehlender Isolation ist der Dachboden auch als Winterquartier ungeeignet.

Die zugänglichen Räumlichkeiten des Wohnhauses 2 weisen KEINE Spuren aktuellen oder ehemaligen Fledermausbesatzes auf. Die Nutzung des Dachstuhls als Wochenstubenquartier ist aufgrund der Brandschäden unwahrscheinlich. Gleiches gilt für die Nutzung als Winterquartier. Die Spalten in der Fassade sowie die Kellerräume stellen potentielle Zwischenquartiere dar.

Mittels Detektorbegehungen wurde das Vorkommen einzelner Zwergfledermäuse nachgewiesen. Ein Ausflug konnte nicht beobachtet werden.

Ein Nachweis zum Vorkommen weiterer Fledermausarten konnte NICHT erbracht werden.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar und max. 2-3 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten eine erneute Ausflugkontrolle zu erfolgen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, muss mit der Fortführung der Abbrucharbeiten gewartet werden bis sichergestellt ist, dass sämtliche Individuen ihr bezogenes Quartier verlassen haben.

Als CEF-Maßnahme ist die fachgerechte **Anbringung von 6 Fledermausflachkästen** (z.B. Typ Schwegler Fassadenquartier Nr. 1FQ) an bestehenden Gebäuden und Bäumen in mittelbarer Nähe erforderlich. Dabei ist nach Möglichkeit auf eine **nordöstliche bis südöstliche Ausrichtung** zu achten.

Die **Bereitstellung der Maßnahme** hat **vor Beginn der Abbrucharbeiten** zu erfolgen.

Nach Beginn der Abbrucharbeiten sind diese kontinuierlich fortzuführen, um einen erneuten Besatz zu verhindern.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen M 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und erneute Kontrolle auf Fledermausbesatz) sowie der Ausgleichsmaßnahme C1 kann das **EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN** i. S. des § 44 BNatSchG im Vorfeld **AUSGESCHLOSSEN** werden.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im September 2017

D. Liebert



U. Sarnow



8 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 394.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

LIMBRUNNER ET AL. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 860.S.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (Radolfzell. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Mugler Druck-Service GmbH, Hohenstein-Ernstthal

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein